

22. April 1958

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Regelungsgesetz § 52; § 2 Ziffer 5 Abs. 3
Satz 2 der 3. DVO zum Regelungsgesetz i.d.F.
vom 10. Juni 1955; § 115 BBG.

Leitsatz:
Die Bestimmung des § 2 Ziffer 5 Abs. 3 Satz 2
der 3. DVO zum Regelungsgesetz i.d.F. vom
10. Juni 1955, daß nur die bei demselben Dienst-
herrn oder seinem Rechtsvorgänger abgeleisteten
Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Zeiten
berücksichtigt werden können, ist rechtswirksam.

Aktenzeichen: 3 AZR 548/55

Urteil des BAG vom 22. April 1958

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 548/55

2 Sa 382/55 Hannover

Verkündet
am 22. April 1958

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Bernard und Dr. Wagner für Recht erkannt:

- I. Der Klageantrag auf Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. August 1955 Versorgungsbezüge in Höhe von 179,58 DM monatlich zu zahlen, ist für die Zeit nach dem 31. August 1957 erledigt.
Insoweit werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.
- II. Im übrigen wird die Revision des Klägers gegen das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 14. Oktober 1955 – 2 Sa 382/55 – auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n . R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 2. Dezember 1901 geborene Kläger war von 1916 bis zum 15. Februar 1924 bei der Reichsbahn als Schlosser beschäftigt. Nachdem er dort wegen Arbeitsmangels entlassen worden war, trat er am 10. Mai 1924 in den Dienst der Stadt Breslau. Bei dem neuen Dienstherrn erwarb er eine vertragliche Anwartschaft auf Ruhelohn nach dem Gemeindebeschluß der Stadt Breslau über Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung für städtische Arbeiter vom 20. Februar 1920.

Der Beklagte gewährt dem Kläger Übergangslohn nach den Bestimmungen des Regelungsgesetzes. Zunächst setzte er den Übergangslohn auf 179,58 DM im Monat fest. Vom 1. Juli 1955 ab kürzte der Beklagte die Bezüge um 27,62 DM monatlich auf 151,96 DM. Er vertrat nunmehr die Auffassung, die vom Kläger bei der Reichsbahn zugebrachte Dienstzeit könne bei der Berechnung des Übergangslohnes nicht berücksichtigt werden.

Der Kläger beruft sich darauf, daß der zunächst in Höhe von 179,58 DM gezahlte Übergangslohn richtig berechnet worden sei. Er hat beantragt:

1. den Beklagten zur Zahlung von 27,62 DM für den Monat Juli 1955 zu verurteilen;
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an ihn ab 1. August 1955 Versorgungsbezüge in Höhe von 179,58 DM monatlich zu zahlen;
3. festzustellen, daß der Beklagte kein Rückforderungsrecht von 615,38 DM gegen ihn hat.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die mit dem Antrag zu Ziffer 3) begehrte Feststellung getroffen und die Klage im übrigen abgewiesen. Gegen die Abweisung der Klage hat der Kläger Revision eingelegt. Im Revisionsverfahren haben die Parteien den Antrag zu Ziffer 2) für die Zeit nach dem 31. August 1957 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Entscheidungsgründe:

I. Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über den Antrag des Klägers zu Ziffer 3), festzustellen, daß der

Beklagte kein Rückforderungsrecht in Höhe von 615,38 DM gegen den Kläger hat, haben die Parteien keine Revision eingelegt. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist daher insoweit rechtskräftig. Einer Nachprüfung bedurfte das Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Anträge zu Ziffer 1) und 2), soweit sich der Rechtsstreit durch die übereinstimmende Erklärung der Parteien nicht erledigt hat.

In diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht untersucht, ob die vom Kläger bei der Reichsbahn abgeleistete Dienstzeit bei der Berechnung des Übergangslohnes zu berücksichtigen ist. Es hat diese Frage verneint und ausgeführt: Nach § 2 Ziffer 5 Abs. 3 Satz 2 der 3. DVO zum Regelungsgesetz i.d.F. vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 283) stünden die vor der Anstellung unter Zusicherung der Anwartschaft auf Versorgung abgeleisteten Dienstzeiten einer Dienstzeit nach § 115 Bundesbeamtengesetz nur dann gleich, wenn sie bei dem gleichen Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger verbracht worden seien, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe. Gegen die Wirksamkeit dieser Vorschrift bestünden keine Bedenken, weil sie im Rahmen der im § 52 Regelungsgesetz erteilten Ermächtigung ergangen sei. § 52 Regelungsgesetz schreibe nicht die gleichmäßige, sondern nur die entsprechende Anwendung der für die Beamten geltenden Bestimmungen auf Angestellte und Arbeiter vor. Die Durchführungsverordnung habe daher berücksichtigen können, daß sich die Rechtsstellung der Beamten von den Arbeitnehmern durch die erweiterte Fürsorgepflicht und insbesondere durch Laufbahnbestimmungen unterscheide. Sie habe infolgedessen von der für die Beamten getroffenen Regelung abweichen und die Anwendung des § 115 BBG auf Angestellte und Arbeiter besonders ausgestalten können.

II. Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist beizutreten. Die Auslegung, die es dem § 2 Ziffer 5 Abs. 3 Satz 2 der 3. DVO zum Regelungsgesetz gegeben hat, ist zutreffend. Sie stimmt überein mit der Auslegung, die der erkennende Senat der "bei dem Dienstherrn abgeleisteten Dienstzeit" (mit Ausnahme der Wehrdienstzeit) im Sinne des § 2 Ziffer 1 aaO gegeben hat (Urteil vom 30. April 1957 - AP Nr. 14 zu § 52 RegelungsG). Zu Unrecht meint der Klä-



ger, § 2 Ziffer 5 Abs. 3 Satz 2 der 3. DVO zum Regelungsgesetz sei unwirksam. Diese Bestimmung ist auf Grund der im § 52 Satz 2 Regelungsgesetz enthaltenen Ermächtigung von den Bundesministern des Innern und der Finanzen erlassen worden, wonach diese Minister die Ausführung des Satzes 1 des § 52 Regelungsgesetz durch Rechtsverordnung regeln. Die Ermächtigung selbst ist rechtswirksam. Sie entspricht dem Art. 80 Abs. 1 GG. Zwar ist im § 52 Regelungsgesetz die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht ausdrücklich festgelegt worden. Inhalt, Zweck und Ausmaß ergeben sich jedoch mit Deutlichkeit aus dieser Vorschrift, weil danach die Bundesminister sich im Rahmen der entsprechend anwendbaren Abschnitte II und IV des Regelungsgesetzes halten mußten und deshalb vorausgesehen werden konnte, mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden würde (BAG 4, 168 1757).

§ 2 Ziffer 5 Abs. 3 Satz 2 der 3. DVO zum Regelungsgesetz hält sich auch inhaltlich im Rahmen der durch § 52 Satz 2 Regelungsgesetz erteilten Ermächtigung. Das Beamtenrecht unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem Recht der Angestellten und Arbeiter. Dieser Verschiedenheit trägt die Bestimmung des § 52 Satz 1 Regelungsgesetz dadurch Rechnung, daß sie nur die entsprechende Anwendung der Abschnitte II und IV vorschreibt. Sie will damit verhindern, daß die für die Beamten erfolgte Regelung unbesehen auf ruhelohnberechtigte Angestellte und Arbeiter angewandt wird. Eine ins einzelne gehende Regelung hat allerdings das Gesetz selbst nicht getroffen. Es hat vielmehr die Bundesminister des Innern und der Finanzen ermächtigt, eine genauere Bestimmung der entsprechenden Anwendung der für Beamte geltenden Regelung auf Arbeiter und Angestellte im Wege der Rechtsverordnung zu regeln. Die von diesen Ministern erlassenen Vorschriften der 3. DVO sind nicht zu beanstanden, wenn sie einer sachlich begründeten Verschiedenheit Rechnung tragen.

Allerdings kann man diese nicht mit dem Landesarbeitsgericht darin sehen, daß die Rechtsstellung der Angestellten und Arbeiter einerseits und die der Beamten andererseits sich allgemein voneinander unterscheiden. Denn die allgemeine



Verschiedenheit der Rechtsstellung dieser Berufsgruppen rechtfertigt nicht jede konkrete unterschiedliche Behandlung, weil in manchen Punkten eine gewisse Ähnlichkeit vorhanden ist. Die sachliche Rechtfertigung für die besonders ausgestaltete Anwendung des § 115 BBG auf Angestellte und Arbeiter ist aber dadurch begründet, daß die Anrechnung von Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bei Angestellten und Arbeitern in der Regel nach anderen Grundsätzen erfolgt als bei Beamten. Im Beamtenrecht ist die im § 115 BBG vorgeschriebene Anrechnung von Vordienstzeiten seit langem anerkannt. § 115 BBG geht auf § 85 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) und dieser wiederum auf § 52 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (RGBl. I S. 61) zurück. Im Recht der Angestellten und Arbeiter fehlt dagegen eine dem Beamtenrecht entsprechende Bestimmung. Zwar kennt § 7 ATO die Anrechnung von Dienstzeiten auch bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. Diese Bestimmung hat aber keine Bedeutung für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, weil die Gewährung von Ruhegeld nicht in den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes vorgesehen ist (vgl. das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Januar 1958 - 4 AZR 191/56 -). Ruhegeld wird den Angestellten und Arbeitern, insbesondere bei den Gemeinden, im allgemeinen auf Grund hiervon unabhängiger Ruhegeldordnungen gewährt. Diese erkennen aber, wie bekannt ist, in der Regel nur die bei dem Dienstherrn oder dessen Rechtsvorgänger abgeleisteten Dienstzeiten an, weil der eine solche Ruhegeldordnung erlassende Dienstherr nur ein Interesse daran hat, die bei ihm abgeleisteten Dienstzeiten zu belohnen. Die im § 2 Ziffer 5 Abs. 3 Satz 2 der 3. DVO zum Regelungsgesetz getroffene Bestimmung über die Anrechnung von Dienstzeiten als ruhegeldfähige Dienstzeiten entspricht demnach einer allgemein bekannten vom Beamtenrecht abweichenden Gepflogenheit im Versorgungsrecht der Angestellten und Arbeiter. Die Abweichung von der für die Beamten geltenden Regelung in § 29 Regelungsgesetz ist daher sachlich gerechtfertigt.

Bedenken gegen die Gültigkeit der 3. DVO zum Regelungsgesetz können auch daraus nicht hergeleitet werden,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) geänderte § 52 nunmehr in seinem Abs. 3 die Anwendung des § 115 Abs. 1 BBG schlechthin vorschreibt. Daraus, daß diese Änderung nach Art. IX Ziffer 10 erst am 1. September 1957 in Kraft getreten ist, ist im Gegenteil zu erkennen, daß es bis zu diesem Zeitpunkt bei der Regelung der 3. DVO zum Regelungsgesetz verbleiben soll.

Die Revision des Klägers war demnach, soweit sich der Rechtsstreit durch die Erklärung der Parteien nicht erledigt hat, zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO und aus Art. II Abs. 27 des Zweiten Änderungsgesetzes i.V.m. § 83 Regelungsgesetz.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Bundesrichter
Schilgen
ist beurlaubt
Dr. König

Bernard

Bundesarbeitsrichter
Dr. Wagner
ist beurlaubt
Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

